

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Verpflichtende Wärmeplanung:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Kommunale Wärmeplanung	Zuständiges Regierungspräsidium Regionale Beratungsstelle „Region Mittlerer Oberrhein“ bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH	Website: Kommunale Wärmeplanung (KEA) Handlungsleitfaden § 7c - 7e KSG BW	Pauschale Zuschüsse für alle großen Kreisstädte und kreisfreie Städte, die zur Erstellung eines Wärmeplans verpflichtet sind Verwendung für Beauftragung fachkundiger Dritter, Personalmittel o.ä. Wärmeplan kann/darf mehr oder weniger Kosten	Jährlich 12.000 Euro plus 0,19 Euro pro Einwohner in den ersten 4 Jahren ab 2020 Ab 2024 jährlich 3.000 Euro plus 0,06 Euro pro Einwohner Maßgebliche Einwohnerzahl ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes	Kein Antrag oder Verwendungsnachweis zum Erhalt der Zuschüsse notwendig Der Wärmeplan muss innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt werden

Freiwillige Wärmeplanung:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Kommunale Wärmeplanung	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe (PTKA) Regionale Beratungsstelle „Region Mittlerer Oberrhein“ bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH	Website: Freiwillige kommunale Wärmeplanung (UM) Website: Freiwillige kommunale Wärmeplanung (PTKA) Handlungsleitfaden Verwaltungsvorschrift	Anteilige Zuschüsse für Städte und Gemeinden, die auf freiwilliger Basis einen Wärmeplan erstellen möchten Gefördert werden Konzeption und Erstellung des Wärmeplans, Ergebnispräsentation, Beteiligung der Öffentlichkeit etc.) durch fachkundige Dritte Förderung für Einzelkommunen (> 5.000 Einwohner) oder im Konvoi mit mindestens drei Kommunen	Bis zu 80 % aller förderfähiger Ausgaben, maximal jedoch: Einzelförderung: Kommune mit mind. 10.000 EW = 60.000 Euro Kommune mit 5.000 – 10.000 EW = 30.000 Euro	Anträge sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen an den Projektträger Karlsruhe zu richten (auch über die Website der KEA BW erreichbar). Antragsteller ist bei der Einzelförderung die jeweilige Gemeinde, bei der Konvoiförderung eine federführende Kommune (Gemeinde, Gemeindeverwaltungsverband oder Landkreis). In diesem Fall ist eine Zustimmungserklärung der übrigen Konvoimitglieder zur federführenden Antragstellung erforderlich.

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

			<p>Die in § 7c Absatz 2 KSG BW geforderten Bestandteile eines Wärmeplans für jede einzelne Gemeinde müssen klar erkennbar bearbeitet werden. Erläuterungen zu übergeordneten Aspekten wie Methodik, Prozess und Berechnungsgrundlagen können gemeinsam dargestellt werden.</p>	<p><u>Konvoiförderung:</u></p> <p>Sockelbetrag plus 0,75 Euro je Einwohner der nicht zur Wärmeplanung verpflichteten Gemeinden, plus 5.000 Euro je Gemeinde die sich am Konvoi beteiligt aber nicht zur Erstellung eines Wärmeplans verpflichtet ist.</p> <p><u>Sockelbeträge:</u></p> <p>Min. drei Kommunen, inklusive verpflichteter Kommune = 30.000 Euro</p> <p>Mind. drei nicht verpflichtete Kommunen, inklusive Kommune mit über 10.000 EW = 60.000 Euro</p> <p>Mind. drei nicht verpflichtete Kommunen, ohne Kommune mit über 10.000 EW = 30.000 Euro</p> <p>Maßgebliche Einwohnerzahl ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes</p>	<p>Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge, eingegangen worden sind.</p> <p>Anträge können bis zum 31. Dezember 2025 eingereicht werden.</p>
--	--	--	--	--	--

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<p>Kommunalrichtlinie:</p> <p>4.1.11: Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung</p>	<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK); Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH</p> <p>Regionale Beratungsstelle „Region Mittlerer Oberrhein“ bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH</p>	<p>Website: Kommunalrichtlinie</p> <p>Website: Erstellung kommunale Wärmeplanung</p>	<p>Anteilige Zuschüsse für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister.</p> <p>Bezuschusst werden Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister zur Planerstellung, Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.</p> <p>80 % der förderfähigen Gesamtausgaben für finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 profitieren diese von einer erhöhten Förderquote von 100 %.</p>	<p>Förderanträge können das ganze Jahr über gestellt werden.</p> <p>Anträge einschließlich der Vorhabenbeschreibung werden über das Portal easy-Online eingereicht.</p>

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Quartierskonzepte, inklusive Wärmenetze (Planung und Umsetzungsmanagement):

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (432) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) KfW Bankengruppe	Website: Energetische Stadtsanierung (KfW) Merkblatt: Energetische Stadtsanierung	Anteilige Zuschüsse für „Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ Schwerpunkt „Wärmenetze“ ist möglich! 1. Integrierte Quartierskonzepte Ausgangs- und Potenzialanalyse, Maßnahmengestaltung, Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Zeitplan, Akteursbeteiligung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit etc. 2. Sanierungsmanager Umsetzungsplanung, Vernetzung und Aktivierung der Akteure, Kontrolle und Koordination der Maßnahmen etc.	Maximal 75 % der förderfähigen Sach- bzw. Personalkosten Für 1: Ohne Höchstbetrag, Förderzeitraum maximal 1 Jahr Für 2: Bis zu 210.000 Euro in drei Jahren, Verlängerung auf 5 Jahre und bis zu 350.000 Euro möglich <i>Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Der Endbetrag aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen.</i> <i>Fördermittel aus diesem Programm können nicht mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) kombiniert werden.</i>	Keine Fristen Antragstellung direkt bei der KfW

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Planung einzelner Wärmenetze:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Kommunalrichtlinie: 4.1.6: Erstellung von Machbarkeitsstudien	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK); Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Website: Kommunalrichtlinie Website: Machbarkeitsstudien Muster Vorhabenbeschreibung	Anteilige Zuschüsse für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Erstellung von Machbarkeitsstudien, inklusive Planungsleistungen der HOAI Phasen 1 bis 4 Zum definierten Untersuchungsgegenstand dürfen noch keine Machbarkeitsstudien vorliegen; Liegen bereits Potenzial oder Machbarkeitsstudien vor ohne Berücksichtigung der Leistungsphasen 2 bis 4, können diese Planungsleistungen gefördert werden	50 % (70 % bei finanzschwachen Kommunen)	Keine Fristen Antragstellung, inklusive Vorhabenbeschreibung über das Portal „Easy-Online“
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 1: Machbarkeitsstudien und Transformationspläne	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA) Merkblatt: Modul 1 Merkblatt: Technische Anforderungen Förderbekanntmachung	Anteiliger Zuschuss. Transformationspläne mit dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme mit dem Ziel einer vollständigen Versorgung der Netze durch förderfähige erneuerbare Wärmequellen bis 2045 darzustellen Machbarkeitsstudien für die Neuerrichtung von Wärmenetzen.	50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000.000 Euro	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028
Förderprogramm zur Planung von Wärmenetzen mit dem Schwerpunkt „Abwärmenutzung“ siehe Einzelmaßnahmen: „Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung“					

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Umsetzung Wärmenetze und Begleitprozesse:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Energieeffiziente Wärmenetze (Regelprogramm) Förderbaustein 3: Investitionen in energieeffiziente Wärmenetze	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	Website: Energieeffiziente Wärmenetze (PTKA) VwV energieeffiziente Wärmenetze Änderung der VwV	Anteilig gefördert werden Investitionen in energieeffiziente Wärmenetze (Errichtung oder Erweiterung) unter Nutzung von erneuerbaren Energien, industrieller Abwärme und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.	Maximal 20 %, bis zu 200.000 Euro Über zusätzliche Boni kann der Höchstbetrag von 200.000 Euro auf maximal bis zu 400.000 Euro der förderfähigen Kosten pro Investitionsvorhaben erhöht werden. (vier kumulierbare Technik-Boni für Solarthermie (ab 10 % Wärmeanteil), Abwärmenutzung (ab 20 % Wärmeanteil), große Wärmespeicher (ab 500 m3) und Rücklauftemperaturen unter 45 °C; jeweils 50.000 Euro) <i>Mit Bundesprogrammen kumulierbar.</i>	Programm verlängert bis 30.06.2023 Neuer Stichtag zur Antragsstellung: Ein weiterer Stichtag wird voraussichtlich im Winter 2022 folgen Anträge sind an PTKA-BWP zu richten
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 2: Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze (Investitionskostenförderung)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA) Merkblatt: Modul 2 Merkblatt: Technische Anforderungen Förderbekanntmachung	Anteiliger Zuschuss. Voraussetzung ist eine vorhandene Machbarkeitsstudie. Die Umsetzungsförderung umfasst den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen. (Installierung der Erzeugungsanlagen, Wärmeverteilung und Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude)	40 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000.000 Euro	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 4: Betriebskostenförderung	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA) Merkblatt: Technische Anforderungen Förderbekanntmachung	<p>Für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus Solarthermieranlagen sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen, wird eine Betriebskostenförderung für alle Wärmetechniken, die jeweils eine Jahresarbeitszahl (SCOP) von mindestens 2,5 erreichen, gewährt.</p> <p>Die Betriebskostenförderung endet zehn Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage.</p> <p>Keine Betriebskostenförderung bei Einzelmaßnahmen ohne Vorlage eines Transformationsplanes.</p> <p>Förderung gilt nur für durch das BEW in Modul 2 oder Modul 3 geförderte Solarthermieranlagen und Wärmepumpen</p>	<p>Solarthermieranlagen: 1 ct/kWh</p> <p>In Wärmenetz einspeisende (Groß-) Wärmepumpen mit JAZ ab 2,5:</p> <p> bei EE-Eigenstrom: bis 3 ct/kWh(thermisch)</p> <p> bei Netzstrom: bis 9,2 ct/kWh(nutzbar gemachte Umgebungswärme oder Abwärme)</p>	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Kraft-Wärme-Kopplung, inklusive Wärmenetze:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Website: KWK (BAFA) Merkblatt: Wärme- und Kältenetze Merkblatt: Wärme- und Kältespeicher Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2020	<p>Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom (inkl. von Brennstoffzellen), der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Im Einzelnen Zuschlagszahlungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird 2. KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird 3. Den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird 4. Den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird. 	<p>1. und 2.: 3,1 Cent/kWh (ab 2 MW) bis 8 Cent/kWh (bis 50 kW) zzgl. 0,6 Cent/kWh bei Substitution von Braun- und Steinkohle-KWK-Anlagen</p> <p>3. und 4.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Netz: 100 € je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, bis DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) bis 40 % der Investitionskosten, bei mehr als DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) 30 % der Investitionskosten; max. 20 Mio. € je Projekt - Speicher: 250 € pro m³, bei Speichern über 50 m³ max. 30 %, max. 10 Mio. € je Vorhaben 	Keine Fristen; Laufzeit bis 31.12.2025

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Einzelmaßnahmen und Maßnahmen, die die Aktivierung klimafreundlicher Wärmepotenziale fördern:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Klimaschutz-Plus: CO₂-Minderungsprogramm (Teil 1) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Website: Klimaschutz-Plus (UM) Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2021 Änderung Verwaltungsvorschrift vom 27.11.2022	Anteilige Zuschüsse für Maßnahmen an Gebäuden, aus folgenden Bereichen: 1. Erneuerung von Heizungsanlagen 2. Baulicher Wärmeschutz 3. Sanierung von Lüftungsanlagen sowie, nur in Kombination mit 1. o. 2: 4. Einsatz von Holzpellettheizungen 5. Einsatz von Holzhackschnitzelheizungen 6. Einsatz von Wärmepumpen 7. Einsatz von Solarthermie-Anlagen 8. Abwärmeauskopplung Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI	50 Euro pro rechnerisch nachweisbarer, vermiedener Tonne CO ₂ auf die anrechenbare Lebensdauer der Maßnahme (GEMIS-Modell) Begrenzung auf 30 % der Gesamtausgaben Diverse Förderboni für Klimaschutzaktivitäten zzgl. für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen gemäß NBBW bzw. KfW-Standards möglich Maximaler Zuschuss: 200.000 Euro <i>Kumulierungsverbot</i>	Anträge können bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 bei der L-Bank gestellt werden. Der Eingangsstempel bei der L-Bank ist maßgeblich. (Geltungsdauer: 31.12.2025) Sind die Mittel früher ausgeschöpft, gibt dies das Umweltministerium bekannt. Maßnahmenbeginn: Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass bereits ab Antragstellung mit einer Fördermaßnahme begonnen werden kann.
Klimaschutz-Plus: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil 2) (Regelprogramm) Modul 6: BHKW-Begleit-Beratungen	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Website: Klimaschutz-Plus (UM) Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2021 Änderung Verwaltungsvorschrift vom 27.11.2022 Infoblatt: BHKW-Begleit-Planung	Anteilige Zuschüsse für fachliche Unterstützung (Beratung und Begleitung) in Form einer detaillierten Untersuchung zur Machbarkeit und Vorbereitung der Umsetzung sowie Hilfestellung bei der Klärung und Abwicklung von technischen, energiewirtschaftlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen von Blockheizkraftwerken (BHKW). Dies gilt auch über die Inbetriebnahme hinaus.	75 % des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 600 Euro pro Arbeitstag Bis zu vier Arbeitstage/Höchstbetrag von 2.400 Euro. Nach Inbetriebnahme sind bis zu vier Arbeitstage und maximal 2.400 Euro förderfähig. <i>Kumulierungsverbot</i>	30.06.2023 (Geltungsdauer: 31.12.2025) Maßnahmenbeginn: Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass bereits ab Antragstellung mit einer Fördermaßnahme begonnen werden kann.

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
<p>Klimaschutz-Plus: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil 2) (Regelprogramm)</p> <p>Modul 11: Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung</p>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<p>Website: Klimaschutz-Plus (UM)</p> <p>Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2021</p> <p>Änderung Verwaltungsvorschrift vom 27.11.2022</p> <p>Infoblatt: Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung</p>	<p>Anteilige Zuschüsse für Projekte zur Abwärmenutzung aus Unternehmen sowie aus Rechenzentren, Kläranlagen und Abwasserleitungen. Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung zur Erhebung und Bewertung von Potenzialen und Maßnahmen für eine mögliche Abwärmenutzung, - die Anbahnung großer Projekte zur Abwärmenutzung. - Gegenstand der Förderung ist dabei der Managementaufwand zur Initiierung von Projekten sowie zur Vorbereitung der Ausschreibung von Machbarkeitsstudien oder Planungsaufträgen. 	<p>75 % des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 600 Euro pro Arbeitstag</p> <p>Bei einer Erstberatung sind bis zu 30 Arbeitstage mit einem Höchstbetrag von 18.000 Euro förderfähig.</p> <p>Im Rahmen einer Projektanbahnung können bis zu 100 Arbeitstage und Kosten von maximal 60.000 Euro gefördert werden.</p> <p><i>Kumulierungsverbot</i></p>	<p>30.06.2023 (Geltungsdauer: 31.12.2025)</p> <p>Maßnahmenbeginn: Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass bereits ab Antragstellung mit einer Fördermaßnahme begonnen werden kann.</p>
<p>Klimaschutz-Plus: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil 2) (Regelprogramm)</p> <p>Modul 12: Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor</p>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<p>Website: Klimaschutz-Plus (UM)</p> <p>Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2021</p> <p>Änderung Verwaltungsvorschrift vom 27.11.2022</p>	<p>Pauschaler Zuschuss zur Förderung von Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Motivation folgender Schwerpunktthemen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neues Gebäudeenergierecht (GEG) 2. Veränderte finanzielle Rahmenbedingungen 3. Technische Entwicklungen <p>Die Abwicklung erfolgt über Stadt- und Landkreise</p>	<p>50 000 Euro pro Jahr je Stadt- und Landkreis</p> <p>Teilnahme am Klimaschutzpakt und Leitstern verpflichtend</p> <p><i>Kumulierungsverbot</i></p>	<p>30.06.2023 (Geltungsdauer: 31.12.2025)</p> <p>Maßnahmenbeginn: Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass bereits ab Antragstellung mit einer Fördermaßnahme begonnen werden kann.</p>

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022



Energieagentur
Mittelbaden

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Klimaschutz-Plus: Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung (Teil 3) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Website: Klimaschutz-Plus (UM) Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2021 Änderung Verwaltungsvorschrift vom 27.11.2022	Pauschale Zuschüsse für Energetische Sanierung von Schulen nach den KfW-Effizienzhausstandards 55 und 70	Ergänzende Förderung zu den einschlägigen Förderprogrammen des Kultus- und des Finanzministeriums: 50 Euro (bzw. 150 Euro) pro m ² und max. 500.000 Euro (bzw. 1.200.000 Euro) bei Erreichen von KfW 70 (bzw. KfW 55) <i>Kumulierungsverbot</i>	30.06.2023 (Geltungsdauer: 31.12.2025) Maßnahmenbeginn: Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass bereits ab Antragstellung mit einer Fördermaßnahme begonnen werden kann.
Bundesförderung für „Energieberatung für Wohngebäude“	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) Richtlinie	Anteilig gefördert wird eine umfassende Energieberatung für Wohngebäude, mit folgenden Inhalten. Erstellung eines Sanierungskonzepts (z. B. in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans, welcher aufzeigt, wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann. Oder, wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes KfW-Effizienzhaus zu erreichen ist	80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 1.300 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern Maximal 1.700 Euro bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten Einmalig bis zu 500 Euro pro Beratung für zusätzliche Erläuterungen bei Eigentümersammlungen <i>Kumulierbarkeit mit anderen Programmen der Kommunen oder der Länder auf 90 % möglich.</i> <i>Kumulierbarkeit mit anderen Programmen des Bundes ist nicht möglich.</i>	Antrag wird vom Energieberatungsunternehmen gestellt. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Die bewilligte Energieberatung muss spätestens neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum).

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022



Energieagentur
Mittelbaden

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA) Bekanntmachung der Richtlinie	Anteilige Zuschüsse für folgende Beratungsleistungen: Modul 1: Energieaudit gemäß DIN EN 16247 und im Sinne von § 8a des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) Modul 2: Energieberatungen gemäß DIN V 18599 für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung mit Ziel ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie vorzubereiten.	Für 1: Maximal 80 % des Beratungshonorars, bis 1.200 Euro (6.000 Euro) bei Energiekosten bis (über) 10.000 Euro Für 2: Bis 1.700 Euro, 5.000 Euro bzw. 8.000 Euro abhängig von einer Nettogrundfläche unter 200 m ² , von 200 bis 500 m ² bzw. über 500 m ² Für 3: Maximal 80 % des Beratungshonorars, bis 7.000 Euro (10.000 Euro) bei Energiekosten bis (über) 300.000 Euro	Geltungsdauer bis 31.12.2024 Antrag wird vom Beratungsempfänger online gestellt. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Die bewilligte Energieberatung muss spätestens 12 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum).
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Website: BEG (BAFA) Website: BEG (KfW) Richtlinie Änderungsbekanntmachung 21.07.2022	Anteilige Zuschüsse oder Darlehen in folgenden Bereichen: 1. Neubau oder Ersterwerb eines KfW Effizienzhaus 40 (nur noch NH) 2. Sanierung zu einem Effizienzhaus Denkmal, 70, 55 und 40 3a. Fachplanung und Baubegleitung 3b. Zertifizierungen gemäß dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (mit den Zusätzen EE – bei mehr als 55 % erneuerbare Wärme und Kälte – bzw. NH – bei Erreichen eines Nachhaltigkeitszertifikats – werden die Effizienzhausstufen weiter differenziert)	1. u. 2.: Zuschüsse (kommunale Antragsteller) oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 2.000 Euro/m ² Nettogrundfläche, max. 10 Mio. Euro); Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse bis 12,5 % (Neubau KfW 40 NH) bzw. bis 35 % (Sanierung KfW 40 EE oder NH). 3a u. 3b.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von jeweils bis 10 Euro pro m ² Nettogrundfläche und max. 40.000 Euro. Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	Keine Fristen; Anträge sind bei der KfW zu stellen Ab dem 22.09.2022 wird ein Bonus für Worst Performing Buildings in Höhe von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn diese auf das Niveau EG 40 oder EG 55 saniert werden. Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder NH-Klasse

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022



Energieagentur
Mittelbaden

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundeszförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Website: BEG (BAFA) Website: BEG (KfW) Richtlinie Änderungsbekanntmachung 21.07.2022	Anteilige Zuschüsse oder Darlehen in folgenden Bereichen: 1. Neubau oder Ersterwerb KfW Effizienzhaus 40 (nur noch NH) 2. Sanierung zu einem Effizienzhaus Denkmal, 85, 70, 55 oder 40 3a. Fachplanung und Baubegleitung 3b. Zertifizierungen gemäß dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (mit den Zusätzen EE – bei mehr als 55 % erneuerbare Wärme und Kälte – bzw. NH – bei Erreichen eines Nachhaltigkeitszertifikats – werden die Effizienzhausstufen weiter differenziert)	1. u. 2.: Entweder Zuschüsse (nur noch kommunale Antragsteller) oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 120.000 Euro pro Wohneinheit); entsprechend werden Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse bis 12,5 % (Neubau KfW 40 NH) bzw. 35 % (Sanierung KfW 40 EE oder NH) gewährt. 3a und 3b.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von jeweils bis 10.000 Euro (Ein- und Zweifamilienhäuser) bzw. 4.000 Euro pro Wohneinheit und max. 40.000 Euro (Mehrfamilienhäuser). Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	Keine Fristen; Anträge sind bei der KfW zu stellen Ab dem 22.09.2022 wird ein Bonus für Worst Performing Buildings in Höhe von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn diese auf das Niveau EH 40 oder EH 55 saniert werden. Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder NH-Klasse

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022



Energieagentur
Mittelbaden

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Wirtschaft (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<p>Website: BEG (BAFA)</p> <p>Übersicht Fördersätze EM</p> <p>Übersicht Visualisierung</p> <p>Merkblatt: Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Richtlinie</p> <p>Änderungsbekanntmachung 21.07.2022</p>	Anteilige Zuschüsse oder Darlehen in folgenden Bereichen: <ol style="list-style-type: none"> Gebäudehülle: Dämmung, Austausch von Fenstern und Türen, sommerlicher Wärmeschutz Anlagentechnik: Lüftung, Smart-Home-Systeme (nur Wohngebäude), Gebäudeautomatisierung (nur NWG), Kältetechnik (nur NWG) und Beleuchtung (nur NWG) Wärmeerzeugung: Biomasse-Anlagen, Wärmepumpen, Solarkollektoren, EE-Hybridheizungen, innovative regenerative Systeme, Gebäudenetz, Anschluss an ein Wärmenetz (mindestens 25 %, erneuerbare Energien) Visualisierung Heizungsoptimierung Fachplanung und Baubegleitung 	1. bis 5.: Zuschüsse bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 1.000 Euro pro m ² Nettogrundfläche und max. 5 Mio. Euro) Entsprechend werden Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse von 15 % (1., 2. u. 5.) bzw. zwischen 10 und 25 % (für 3.; ggf. zzgl. 10 % Heizungs-Tausch-Bonus bei Ausbau eines Öl- oder Gaskessels) gewährt. 6.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von bis zu 5 Euro pro m ² Nettogrundfläche und max. 20.000 Euro Kumulierung: mit EEG und der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	Keine Fristen; Anträge sind beim BAFA zu stellen; Geltungsdauer bis 31.12.2030 Ein Energieeffizienz-Experte muss zwingend bei folgenden Anträgen eingebunden werden: Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle Anlagentechnik (außer Heizung)

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (433)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Website: Brennstoffzelle (KfW) Merkblatt und Richtlinie	Anteiliger Zuschuss für: Den Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit 0,25 bis 5 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude. Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte	Die Höhe der Zuschüsse beträgt maximal 40 % und bis zu 34.300 Euro Grundlage ist die elektrische Leistung, wobei neben einem Festbetrag von 6.800 Euro zusätzlich 550 Euro pro angefangene 100 Watt Stromleistung ausbezahlt werden.	31.12.2022
Bundeförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 3: Einzelmaßnahmen	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA) Merkblatt: Modul 3 Merkblatt: Technische Anforderungen Förderbekanntmachung	Förderung der folgenden, Einzelmaßnahmen in Wärmenetzen: – Solarthermieanlagen – Wärmepumpen – Biomassekessel – Wärmespeicher – Rohrleitungen – Wärmeübergabestationen	40 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000.000 Euro	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Kälte- und Klimaanlage:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe (Art)	Fristen/Anträge
Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Kälte- und Klimaanlage (BAFA) Merkblatt: Förderung von Kälte- und Klimaanlage Richtlinie	Anteiliger Zuschuss zur Neuerrichtung, Voll- oder Teilsanierung von: 1. Stationären Kälte- und Klimaanlage (ab 1 kW Kälteleistung), die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Ergänzende Komponenten, beispielsweise Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher, können mit gefördert werden. 2. Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen, wobei Kohlenstoffdioxid als Kältemittel einzusetzen ist.	Abhängig von Maßnahme, maximal 50 % und bis zu 150.000 Euro	keine Fristen; Geltungsdauer bis 31.12.2023

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Dezember 2022

Modellprojekte:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe (Art)	Fristen/Anträge
Investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK); Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Website: Klimaschutz-Modellprojekte (ZUG) Förderaufruf	Anteiliger Zuschuss für investive Modellprojekte von Kommunen und im kommunalen Umfeld, die eine direkte, weitreichende Treibhausgasminderung und einen beispielhaften Beitrag zu den Klimaszzielen der Bundesregierung leisten. Insbesondere aus den Bereichen: 1. Abfallentsorgung 2. Abwasserbeseitigung 3. Energie- und Ressourceneffizienz 4. Stärkung des Umweltverbunds, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr 5. Smart-City	Maximal 80 % (100 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 Euro bis 10,0 Mio. Euro Im Zeitraum 1.08.2020 bis 31.12.2022 gelten um 10 % erhöhte Förderquoten (oben bereits berücksichtigt).	Projektskizzen können jeweils vom 1.03 bis zum 30.04 sowie vom 1.09 bis 31.10. eines Jahres eingereicht werden; Geltungsdauer: 31.10.2024

Weitere Fördermittelübersichten finden Sie auf der Homepage der KEA-BW unter [Fördermittelberatung](#). Ausführliche Förderinformationen bieten außerdem die Förderdatenbanken des BMWK unter [BMWK Förderdatenbank](#) und [BMWK Energieeffizienz](#), der Förderwegweiser Energieeffizienz des BAFA unter [BAFA Energieeffizienzwegweiser](#), der Fördermittelcheck von co2online unter [Fördermittel-Check](#) sowie die Förderberatung des SK:KK unter [SK:KK Fördermittelberatung](#). Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es gelten die Richtlinien der Fördergeber.